

Anlage 8 - Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des HZV-Vertrages

I. Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

Die gemäß § 3 Abs. 3 ermächtigte KV RLP übernimmt die nachfolgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Ärzten, prüfen der Teilnahmevoraussetzungen und Erteilen einer Teilnahmebestätigung
2. Erstellen eines Verzeichnisses der teilnehmenden Ärzte im Excel-Format (**Anlage 4**) und Übermittlung an die Vertragspartner auf elektronischem Wege. Änderungen sind den Vertragspartnern zeitnah mitzuteilen.
3. Entgegennahme der Versicherten-Teilnahmeerklärungen von den teilnehmenden Hausärzten und Übermittlung an die zuständigen Krankenkassen. Vor Weiterleitung an die zuständige Krankenkasse sind die Teilnahmeerklärungen auf Vollständigkeit zu überprüfen.
4. Verteilung der von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Aufkleber für die elektronische Gesundheitskarte an die teilnehmenden Ärzte.
5. Abrechnung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen, nach sachlich-rechnerischer Überprüfung.
6. Jährliche Übermittlung einer Aufstellung der abgerechneten Leistungen nach Abrechnungsnummern (Frequenzen)

Ggf. weitere an die KV RLP übertragene Aufgaben, können in den gesonderten Modulen, die als Anlagen zu diesem Vertrag künftig gefasst werden, vereinbart werden.

II. Abrechnungsbestimmungen/Abrechnungsverfahren

- (1) Die Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen für eingeschriebene Versicherte erfolgt nach Maßgabe des jeweils geltenden Einheitlichen Bewertungsmaßstabes und des jeweils gültigen Honorarvertrages. Zusätzliche Honoraransprüche für vertragsärztliche Leistungen entstehen vorbehaltlich der im hausarztzentrierten Versorgungsvertrag definierten Vergütungsregelungen nicht.
- (2) Die Vergütung von Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die Leistungen nach diesem Vertrag werden von den teilnehmenden Hausärzten quartalsweise gegenüber der KV RLP abgerechnet. Die KV RLP ist berechtigt auf die abge-

rechneten Vergütungspauschalen die jeweils gültigen Verwaltungskostensätze von den Vertragsärzten zu erheben.

- (4) Die KV RLP stellt mit einem entsprechenden Prüfmodul sicher, dass Vergütungen aus dem Hausarztvertrag nur abgerechnet werden können, wenn im Krankheitsfall bereits die Einschreibepauschale für den Patienten abgerechnet wurde.
- (5) Die Zahlung und Anspruchsprüfung durch die Krankenkassen richtet sich nach den gesamtvertraglichen Regelungen. Die Vergütung wird im KT-Viewer (Formblatt 3) unter Kontenart 408 bis in Ebene 6, je Leistung (Gebührenordnungsposition) der Anlage 6 dieses Vertrages mit Angabe der Häufigkeit gesondert ausgewiesen.
- (6) Die Vergütung nach diesem Vertrag wird gegenüber dem teilnehmenden Arzt im Rahmen des Honorarbescheides außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (mGV) gezahlt und darin gesondert ausgewiesen.

Koblenz, Mainz,

Deutscher Hausärzteverband,
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland

.....
Dr. Burkhard Zwerenz
Landesvorsitzender

.....
Armin Schimsheimer
Regionalvertreter
Rheinland-Pfalz und Saarland

Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz

.....
Dr. Sigrid Ultes-Kaiser
Vorsitzende des Vorstandes